



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Neuhengstett e.V.“ und hat seinen Sitz in 75382 Althengstett-Neuhengstett.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter der Nr. VR 253 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im „Blasmusik Verband Baden-Württemberg e.V.“.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
 - c. Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - e. Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 7. Mitglieder, welche in der Jugendausbildung tätig sind, können hierfür eine angemessene entgeltliche Entschädigung erhalten.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, einschließlich des Gesamtvorstandes, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss der Vorstandschaft nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Vereins, sowie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Mitglieder ohne den in § 3 Ziffer 2 festgelegten Status sind passive Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder - siehe § 8 dieser Satzung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeiten einen Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Ein aktives Mitglied, welches seine Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.
7. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als ein Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf passive Mitgliedschaft zu stellen. Über die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden.
Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben oder einen Beitragsrückstand von 2 Jahren ausweisen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
Das Mitglied wird über den Ausschluss mit einfachem Brief informiert.
Auf verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags- und Diskussionsrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
Das Stimmrecht kann erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
3. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eintritts.
Der erste Jahresbeitrag ist bei Antragsstellung zu entrichten.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die dem Verein 40 Jahre aktiv angehören oder 20 Jahre in der Vorstandschaft tätig sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Außerdem können Personen, die sich um den Verein verdient oder die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben, von der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Vereinsorgane

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
Die Vorstandschaft
Die Mitgliederversammlung

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.

6. Satzungsänderungen können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in (sofern gewählt) und der 1. Kassier.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
4. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
6. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer (sofern gewählt)
 - d. 1. Kassier
 - e. weiteren Mitgliedern gem. § 1 der Geschäftsordnung
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen der Wahlgruppe I und der Wahlgruppe II. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandschaft wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen.
5. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, unter Beachtung von § 11.5 das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens im Februar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und -frist gilt Ziffer 3.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1.Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Kassenberichts
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung der Vorstandschaft
 - d. die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betr. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat
 - i. Änderungen der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
 - j. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
 - k. die Auflösung des Vereins
 - l. den Austritt aus dem „Blasmusik Verband Baden-Württemberg e.V.“

IV. Schlussbestimmungen

§14 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. und 2. Vorsitzende. Sofern ein Geschäftsführer gewählt ist, können die laufenden Verwaltungsgeschäfte auch vom Geschäftsführer erledigt werden.
Die laufenden Verwaltungsgeschäfte sind in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 15 Geschäftsordnung

1. In der Geschäftsordnung ist die Zusammensetzung der Vorstandschaft geregelt.
2. In der Geschäftsordnung werden Rechte und Aufgaben der Vorstandschaft zugeteilt.
3. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der gesamten Vorstandschaft geändert werden.
4. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der 1. Kassier. Er gehört nach § 11 dem Vorstand an und hat uneingeschränkte Vertretungsbefugnisse.
2. Der 1. Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.
4. Bei der Arbeit wird er durch den 2. Kassier (sofern gewählt) unterstützt.

Der 2. Kassier ist berechtigt:

- a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- b. Zahlungen bis zum Betrag von € 2.000,- im Einzelfall für den Verein zu leisten.
Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
- c. alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Kassiere.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Althengstett, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet wird.
3. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung und das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmen.
4. Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so ist das Vermögen von der Gemeindeverwaltung Althengstett im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 19 Protokollführung

1. Der Schriftführer ist für die Protokollierungen bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich. Es sind die wesentlichen Inhalte und sämtliche Beschlüsse zu protokollieren.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 21 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträger oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.01.2011 beschlossene Änderung dieser Satzung erlischt die Fassung vom 24.01.2009.

Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.01.2011 beschlossene neue Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw in Kraft.

Neuhengstett, den 28.01.2011

Unterschriften:

1. Vorstand	Horst Heim
2. Vorstand	Benjamin Talmon l' Armée
Geschäftsführerin	Kerstin Stoll
1. Kassier	Martin Hahn